

**Informationen**

über die Erhebung von Gebühren für  
amtliche Kontrollen der Lebensmittelüberwachung

Stand: 01/2020

Wir möchten darauf hinweisen, dass Kontrollen der Lebensmittelüberwachung (Sachgebiet 300) bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen kostenpflichtig sind.

Die kostenrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts sowie dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der gültigen Fassung und dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F) in der gültigen Fassung.

Regelkontrollen (auch Plankontrollen), die zu keinen oder nur zu insgesamt geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei (Ausnahmen ergeben sich nur, soweit die genannte Verordnung oder das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz –GDVG- dies zwingend vorschreiben). Gleiches gilt für Entnahme von Planproben oder Verdachtsproben ohne Feststellung eines konkreten Verstoßes (die Untersuchung der Probe ergibt keine Beanstandung = die Probenahme ist somit kostenfrei).

Werden dagegen im Rahmen einer Kontrolle der Lebensmittelüberwachung Beanstandungen festgestellt, welche zu Anordnungen oder Maßnahmen beziehungsweise zu weiterführenden Kontrollen führen, sind hierfür kostendeckende Gebühren zu erheben (dies betrifft auch im Falle von Probenbeanstandungen die dabei angefallenen Untersuchungskosten).

Grundsätzlich ist für die Gebührenbemessung der für die Kontrolle entstandene Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Die Gebühren oder Abgaben werden daher auf Grundlage der Berechnung tatsächlicher entstandener Kosten festgesetzt und auferlegt. Ist es aus fachlicher Sicht geboten, die regelmäßige Kontrolle eines Betriebes durch mehrere Bedienstete durchzuführen, werden die für alle Bediensteten erforderlichen Kontrollzeiten berücksichtigt.

<b>Art der Kontrolle</b>	<b>Grundlage und Gebühren</b> Gebührenberechnung nach Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten) gemäß der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der jeweils gültigen Fassung.
Regelkontrollen mit Anordnungen/Maßnahmen	Mindestgebühr 25,00 Euro
Nachkontrollen	Mindestgebühr 10,00 Euro

Die Gebührenerhebung erfolgt über einen Kostenbescheid, der Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung zugestellt wird. Die Bearbeitung kann möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen, da gegebenenfalls der Eingang von Gutachten abzuwarten ist. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich das jeweilige Lebensmittelunternehmen.

Für weitere Auskünfte senden Sie uns bitte eine E-Mail mit Ihren Angaben und Fragen an unser Funktionspostfach: [lue@stadt.bamberg.de](mailto:lue@stadt.bamberg.de)